

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch PZP Paar Zwanzger Praschl-Bichler Rechtsanwälte Partnerschaft, Argentinierstraße 21 Tür 10, 1040 Wien, über die Beschwerden vom 8. Oktober 2025 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom 7. Oktober 2025

betreffend Wett-Gebühren 07.2025

für die Monate Juli 2025

und August 2025 (GZ. RV/7103292/2025)

Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1.1. Anträge auf Nichtfestsetzung und Rückerstattung für die Monate Juli und August 2025

Die erste Beschwerdeführerin ***Bf1***, ***Bf1-Adr*** bei Wien, (in der Folge als Bf1 bezeichnet) sowie eine zweite Beschwerdeführerin ***Bf2***, ***Adresse Bf2*** (in der Folge als Bf2 bezeichnet) haben am 11. September 2025 einen Antrag auf Nichtfestsetzung und Rückerstattung der bereits entrichteten Wettgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG 1957 an die belangte Behörde gestellt,

uzw. für den Monat Juli 2025 in Höhe von 505.579,73 € und

für den Monat August 2025 in Höhe von 591.855,96 €.

Die steuerliche Vertretung brachte vor, dass die Bf1 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum am Zustandekommen von Wettverträgen mit der Bf2, einer maltesischen Buchmacherin, mitgewirkt hätte, wobei die Teilnahme an den Wetten vom Inland aus erfolgt sei.

Die Wetteinsätze des Monats Juli wären 10.111.594,64 € gewesen, die des Monats August 11.837.119,11 €.

Nach Ansicht der Antragstellerinnen (in der Folge Beschwerdeführerinnen) wären die Wetten nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig und unterlägen nicht dem Glücksspielgesetz (GSpG).

Die Antragstellerinnen würden auch sonst kein Glücksspiel anbieten und hätten von den genannten Wetteinsätzen die jeweiligen Gebühren für die Monate Juli und August 2025 mit 5 % von der Bemessungsgrundlage selbst berechnet und die Gebühr dem Finanzamt Österreich überwiesen.

Die Selbstberechnung durch die Antragstellerinnen hätte sich als nicht richtig erwiesen und daher müsse gemäß § 201 Abs. 1 BAO auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen.

Nach allgemeinen Ausführungen unter Zitierung verschiedener Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes brachten die Antragstellerinnen vor, dass ihrer Ansicht nach - entgegen der Selbstberechnung - tatsächlich keine Abgabepflicht nach dem GebG bestehe, weil § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG idF BGBl I 2025/7 lediglich eine Abgabepflicht für Glücksspielunternehmer nach § 2 Abs 2 GSpG vorsehe und die fragliche Bestimmung zudem verfassungswidrig sei. Die Wettgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG als Selbstbemessungsabgabe wäre von der Bf1 daher unrichtig berechnet worden.

Diese Argumentation gründete sich auf die Formulierung des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG, da im Inland abgeschlossene Wetten, die nicht dem GSpG unterliegen, nur dann gebührenpflichtig seien, wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG sei.

§ 2 Abs 2 GSpG normiere, Unternehmer sei, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübe, möge sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Die Wettgebühr wäre mit BGBl I 2025/7 auf 5% der Wetteinsätze angehoben worden, BGBl I 2025/7 wäre am 18. März 2025 kundgemacht worden. Nach § 37 Abs 51 GebG sei § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 2025/7 mit 1. April 2025 in Kraft getreten und auf Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31. März 2025 entstanden sei. Davor hätte die Wettgebühr 2% der Wetteinsätze betragen. Mit am 18. März 2025 kundgemachter Gesetzesänderung wäre daher zum 1. April 2025 die Wettgebühr von 2% der Wetteinsätze auf 5% der Wetteinsätze (somit um 150%) erhöht worden.

Die Bf2 biete keine Glücksspiele, sondern Sportwetten an. Vertragspartner sei lediglich der Verbraucher. Die Bf1 hätte mit Glücksspiel ebenfalls nichts zu tun und beide Beschwerdeführerinnen würde keine Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen erzielen.

Nach § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG bestünde eine Gebührenpflicht betreffend Wetten nur, „*wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG ist*“. Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG sei, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübe, möge sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Nachdem an den vergebürten Wetten keine Person mitgewirkt hätte, die eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausüben würde, bestünde bei richtiger Beurteilung keine Gebührenpflicht nach § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG, weshalb die falsch selbstberechnete Gebühr richtig mit 0,00 € festzusetzen und die Gebühr für die Monate Juli und August 2025 zurückzubezahlen sei.

Desweiteren führten die Antragstellerinnen verfassungsrechtliche Bedenken an, beginnend mit Art 7 B-VG und Art 2 StGG, demzufolge alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind und aus deren Weiterentwicklung der Verfassungsgerichtshof aus dem Gleichheitssatz einen Vertrauensschutz ableite. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs wären in der Zukunft wirkende Beschränkungen wohlverworbener Rechte, auf deren Bestand mit guten Gründen vertraut werden durfte, verfassungswidrig, sofern es sich um schwerwiegende und plötzliche Eingriffe in die betroffene Rechtsposition handle, zitiert wurde VfSlg 12.568/1990. Der Verfassungsgerichtshof hätte in seiner bisherigen Judikatur eine gesetzliche

Regelung, die in bestehende Rechtspositionen eingreife, für mit dem Gleichheitssatz unvereinbar gehalten, wenn die Norm Unterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht würden und nicht etwa besondere, schwerwiegendere Umstände diesen nachträglichen Eingriff verlangen würden.

Eingriffe in Rechtspositionen dürften zudem nicht in jedweder Art in jedweder Intensität erfolgen, ihre Sachlichkeit hänge vom Gewicht der verfolgten öffentlichen Interessen, sowie von der Intensität und Plötzlichkeit der Maßnahme ab.

Die Antragstellerinnen räumten ein, dass das Vertrauen auf die Fortdauer einer bestimmten Rechtslage im Allgemeinen keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genieße, dennoch würden Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, auf deren Bestand der Betroffene berechtigterweise vertrauen dürfe, dann den Gleichheitssatz verletzen, wenn sie schwerwiegend sind und "überfallsartig" vorgenommen würden. In solchen Konstellationen müssten gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, die den Betroffenen ausreichend Gelegenheit geben würden, sich auf die geänderten Verhältnisse einzustellen. Laut VfGH 07.12.2002, G 85/02; VfSlg 15.936/2000.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wäre durch die überfallsartige Anhebung der Wettgebühren in § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG idF BGBl I 2025/7 nicht Genüge getan. Die Anhebung der vom Umsatz - nicht Gewinn - zu entrichtenden Wettgebühren um 150% stelle einen Eingriff von gravierendem Gewicht dar, die eine komplette Umstellung des Geschäftsmodells erfordere, andernfalls das Unternehmen nicht mehr fortbetrieben werden könne ohne erhebliche Verluste zu erwirtschaften. Nicht nur müssten die Vertragsbeziehungen zwischen Wettkundenvermittlern, Buchmachern und sonstigen Vertriebspartnern neu geregelt werden, sondern es bedürfe auch einer Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die erst in jedem einzelnen Bundesland von den Bewilligungsbehörden zu genehmigen wären.

Der Umstand, dass die Bf1 für den Monat Juli 2025 eine 5%ige Gebühr von 505.579,73 € anstatt einer 2%igen Gebühr von 202.231.89 € entrichtet hätte, zeige eindrücklich das Gewicht des gesetzgeberischen Eingriffs.

Die enorme Intensität des gesetzgeberischen Eingriffs zeige sich auch, wenn man sich vor Augen führe, dass die Auszahlungsquote bei Wettunternehmen üblicherweise bei 95% liege, was bedeutet, dass 95% der Einsätze wieder als Gewinne ausbezahlt würden. Wenn die restlichen 5% der eingenommenen Einsätze an das Finanzamt abgeführt werden müssten liege es auf der Hand, dass die Gebührenerhöhung das bisherige Geschäftsmodell aller am Markt vertretenen Wettunternehmer vernichte.

Angesichts dessen, dass die Erhöhung erst am 18. März 2025 kundgemacht worden wäre und ohne flankierende Bestimmungen bereits mit 1. April 2025 in Kraft gesetzt worden wäre,

würden keine gesetzlichen Vorkehrungen getroffen, welche den Wettunternehmen ausreichend Gelegenheit geboten hätten, sich in irgendeiner Form auf die geänderten Verhältnisse einzustellen. An gerade einmal 9 Werktagen sei es nachvollziehbarer Weise nicht möglich, Verträge vor allem im internationalen Kontext neu auszuhandeln, sowie Wettbestimmungen entsprechend anzupassen, einer eingehenden rechtlichen Prüfung unterziehen zu lassen und zudem noch eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde zu den Änderungen zu erreichen.

Ein nachvollziehbarer Grund für die plötzliche Änderung sei nicht ersichtlich. Auch vor dem Hintergrund eines zu sanierenden Budgets könne eine entsprechende überfallsartige und gravierende Abgabenerhöhung nicht gerechtfertigt werden. Im Gegenteil sei anzunehmen, dass viele Wettunternehmer ihren Betrieb einstellen hätten müssen, weil sie nicht rechtzeitig auf die Änderungen reagieren hätten können, den mit der Abgabenerhöhung einhergehenden Verlust nicht tragen hätten können vermochten und damit im Ergebnis dem Staat erst recht Gebühren entgehen würden.

In einem auch wirtschaftlich funktionierenden Rechtsstaat müsse es ein Mindestmaß an Planbarkeit geben.

Die plötzliche Anhebung der Wettgebühr benachteilige ebenso Wettunternehmer, die über Bewilligungen in Österreich verfügen, weil diese die Gebühr nicht an ihre Kunden weitergeben könnten, zumal es dafür zumindest einer Änderung der Wettbestimmungen bedürfe, für die erst eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde erwirkt werden müsse.

Folglich sei § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG idF BGBl I 2025/7 wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) verfassungswidrig.

Desweiteren wurde auf Art 6 StGG Bezug genommen, der das Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit schütze. Nach der ständigen Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung seien gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen auf Grund des in diesem Grundrecht enthaltenen Gesetzesvorbehaltes nur dann zulässig, wenn sie nach VfSlg 19.767/2013 durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen wären.

Deshalb verstoße die Wettgebühr in der Höhe von 5% der Einsätze auch gegen das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung. Aufgrund der überfallsartigen Gebührenerhöhung könne die Wettunternehmertätigkeit ohne entsprechende Anpassungen des Geschäftsmodells, für die aber keine Zeit bliebe, nicht mehr ausgeübt werden. Die Wettgebühr stelle, insbesondere gemeinsam mit den Landesabgaben, die im Wesentlichen das Halten von Wettterminals

besteuern eine verfassungswidrige „Erdrosselungssteuer“ dar, die zum Versiegen der Steuerquelle führe. Eine sachliche Rechtfertigung für diesen unzulässigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit suche man vergeblich.

Als weiteren verfassungsrechtlichen Aspekt führten die Antragstellerinnen in ihren Anträgen Art 18 B-VG an, der bestimme, dass die gesamte Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden dürfe. Daraus ergebe sich die Pflicht des Gesetzgebers, das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend genau zu determinieren. Gesetzliche Regelungen, die das Handeln der Verwaltungsorgane nicht hinreichend genau determinieren würden, wären verfassungswidrig. Insbesondere müsse bei eingriffssensiblen Regelungen, also solchen, die nicht nur ausnahmsweise, sondern in der Regel in ein Grundrecht eingreifen würden, der Eingriffstatbestand besonders deutlich umschrieben werden. Somit sei gerade bei Verwaltungsstrafvorschriften ein besonders hoher Grad an Bestimmtheit zu fordern. Das Rechtsstaatsprinzip verlange ferner ein Mindestmaß an Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Rechtsnormen. Der Gesetzgeber hätte den Inhalt seiner Regelungen der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, damit sich die Adressaten normgemäß verhalten können, dem genüge eine Vorschrift nicht, zu deren Sinnermittlung erst subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß vonnöten wären, so Öhlinger, Verfassungsrecht ¹² Rz 85 und VfSlg 3130/1956. Auch die Formulierung von Gesetzen und Verordnungen müsse diesen Anforderungen genügen. Dem Rechtsstaatsprinzip widerspreche daher eine Vorschrift, die nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksportaufgaben verstanden werden könne, so VfSlg 12.420/1990. Nach § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG wären nur Wetten, die nicht dem GSpG unterliegen, gebührenpflichtig. Nur wenn eine vorwiegende oder ausschließliche Zufallsabhängigkeit vorliege, würden Wetten dem GSpG, § 1 Abs 1 GSpG unterliegen. Ein Zufall liege nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, wenn der Erfolg weder von zielbewusstem Handeln noch der Geschicklichkeit oder allein vom Belieben der beteiligten Personen abhängt, sondern wenn auch weitere Bedingungen dazu treten müssten, die außerhalb des Willens der beteiligten Personen liegen. Bei dem Umstand, welche Rolle bei den Spielen der Zufall in Relation zu anderen Faktoren spiele, handle es sich um eine Sachfrage, die im Wege der Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens zu beantworten sei laut VwGH 26.01.2024, Ro 2021/17/0012 und VwGH 26.01.2024, Ro 2021/17/0013.

Nachdem nach offenkundiger Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs ohne Sachverständigengutachten nicht ermittelt werden könne, ob eine Wette ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig sei und daher dem Glücksspielgesetz unterliege, sei auch § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG in einer in die Verfassungssphäre reichenden Weise unklar und unzugänglich.

Die Antragstellerinnen vermeinten, dass es in jedem Fall einem Verbot der Ausübung der Wetttätigkeit gleichkommen würde, wenn man betreffend jeden Wettabschluss ein kostenintensives Sachverständigengutachten zur Zufallsabhängigkeit einer Wette einholen müsse, um in Erfahrung zu bringen, ob eine Wettgebühr zu entrichten sei oder nicht. Die Einführung eines Wettverbots über den „*Umweg der Vorsehung eines Abgabentatbestands, der die Einholung zahlreicher Sachverständigengutachten erfordert*“, sei grob unsachlich und stehe im Widerspruch mit dem Gleichheitssatz. Ferner stehe es dem Bundesgesetzgeber, dem nicht die Gesetzgebungskompetenz betreffend Sportwetten zukommt, nicht zu, über die Hintertür der Wettgebühr ein Verbot von Sportwetten vorzusehen, weshalb § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG auch kompetenzwidrig sei. Schließlich stelle § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG auch aus diesen Gründen eine verfassungswidrige Erdrösselungssteuer dar und verstoße gegen das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit.

1.2. Abweisende Bescheide

Der Antrag betreffend Nichtfestsetzung und Rückerstattung der entrichteten Gebühr in Höhe von 505.579,73 € für den Monat Juli 2025 sowie in Höhe von 591.855,96 € für den Monat August wurde von der belangten Behörde mit Bescheiden vom 7. Oktober 2025 abgewiesen.

Die Abweisungsbescheide wurden damit begründet, dass die Selbstberechnung der Antragstellerinnen sich als richtig erwiesen hätte. In diesem Fall dürfe keine Festsetzung der Abgabe erfolgen und sei der diesbezügliche Antrag auf Festsetzung abzuweisen.

Zum Vorbringen, dass eine Gebührenpflicht in Abrede gestellt werde, weil der Antragsteller kein Unternehmer wäre, der eine selbständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübe, wurde ausgeführt, dass der Gesetzgeber in § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 auf die Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 GSpG einer der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen verweise. Wolle man dem Gesetzgeber nicht unterstellen, er habe eine steuerliche Regelung treffen wollen, die auf unternehmerisch tätige Wettanbieter nicht anzuwenden sei und die Bestimmung somit keinen Anwendungsbereich hätte, könne die Bestimmung nur so verstanden werden, dass die in § 2 Abs. 2 GSpG genannten Voraussetzungen für die Qualifikation als Unternehmer (Selbständigkeit, nachhaltige Tätigkeit zur Einnahmenerzielung) auf Wettverträge umzulegen sei. Auch die Verwendung der Formulierung in § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG „... im Sinn des ...“ lasse nur den Schluss zu, dass die inhaltliche Regelung des § 2 Abs. 2 GSpG sinngemäß für den Tatbestand des § 33 TP 17 Abs. 1 GSpG gelte, sohin dahingehend auszulegen sei, dass Unternehmer derjenige sei, der selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften aus dem Abschluss von Wettverträgen erziele.

Dem Vorbringen, die anzuwendende Gesetzesbestimmung sei verfassungswidrig und daher nicht anzuwenden, sei entgegenzuhalten, dass die Beurteilung einer allfälligen Verfassungswidrigkeit nicht der Abgabenbehörde obliege. Die Behörde habe die Gesetze bis zu einer allfälligen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu vollziehen. Da sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als richtig erweise, wären die Anträge auf bescheidmäßige Festsetzung (bzw. Nichtfestsetzung) für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum gemäß § 201 BAO abzuweisen.

1.3. Gegenständliche Bescheidbeschwerden

Am 8. Oktober 2025 erhoben die Beschwerdeführerinnen Beschwerden gegen die Abweisungsbescheide der Anträge auf Festsetzung bzw. Rückerstattung der Gebühren für die Monate Juli und August 2025.

Nach allgemeinen Ausführungen zum Sachverhalt und Verfahrensgang wie in den Anträgen nahmen die Beschwerdeführerinnen Bezug auf § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG, demzufolge eine Gebührenpflicht betreffend Wetten nur, dann bestehe, wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG ist sei. Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG sei, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübe, möge sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Nachdem an den vergebürhten Wetten keine Person mitgewirkt hätte, die eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausüben würde, bestehe bei richtiger Beurteilung keine Gebührenpflicht nach § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG, weshalb die falsch selbstberechneten Gebühren richtig mit 0,00 € festzusetzen und die entrichteten Gebühren zurückzubezahlen wären.

Anders als die belangte Behörde argumentiere, würde der Bestimmung des § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG auch dann ein Anwendungsbereich verbleiben, wenn nur Wetten von Personen, die eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus Glücksspielen, Wettgebühren zu bezahlen hätten. Viele Wettunternehmer würden nämlich gleichzeitig eine Glücksspieluntemehmertätigkeit ausüben, auf die Beschwerdeführerinnen treffe das aber nicht zu. Auch entgegen der Argumentation der belangten Behörde sehe § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG keine bloß sinngemäße Anwendung des § 2 Abs 2 GSpG vor, sondern knüpfe an eine Untemehmertätigkeit im Sinne des, also: „in Form des“, „gemäß“ oder „nach“ § 2 Abs 2 GSpG an. Unternehmer sei nach dieser Bestimmung, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübe, möge sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut der fraglichen Bestimmung zufolge würden also nur Glücksspieluntemehmer der Wettgebührenpflicht unterworfen.

Nach Art 5 StGG und Art 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK sei das Eigentum unverletzlich und habe jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Der Eigentumsbegriff umfasse neben dem Eigentum als dinglichem Vollrecht alle Vermögenswerten Privatrechte und jegliche staatliche Regelung der Nutzung des Eigentums stelle einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht dar. Eine Abgabepflicht stelle daher einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht dar. Eingriffe in das Eigentumsrecht seien jedenfalls nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Die gesetzliche Grundlage müsse hinreichend präzise und ihre Anwendung vorhersehbar sein. Fehle eine gesetzliche Grundlage, die dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit genüge, so müsse das Risiko von Fehlen einer staatlichen Behörde vom Staat getragen werden und dürfe jemand, der in gutem Glauben handelt, auf Aussagen, die vom Staat oder seinen Beamten gemacht werden, vertrauen, laut EGMR, 20.05.2010, Lefas/CRO, Nr 55555/08, Z 74. Auch vor diesem Hintergrund dürfe man nicht davon ausgehen, dass § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG entgegen seinem Wortlaut auch eine Abgabepflicht für Wettuntemehmer, die keine Glücksspieluntemehmertätigkeit ausüben würde, vorsehe. Sofern der Gesetzgeber eine vom Glücksspiel losgelöste Definition eines Unternehmers hätte vorsehen wollen, so wäre es ihm außerdem ein Leichtes gewesen etwa an § 2 Abs 1 UStG oder an § 1 Abs 1 iVm Abs 2 UGB anzuknüpfen. Der Umstand, dass trotzdem an die Ausübung einer Tätigkeit nach § 2 Abs 2 GSpG eine Abgabepflicht geknüpft wurde, verdeutliche, dass der Gesetzgeber nur eine Wettgebührenpflicht für solche Unternehmer vorsehen wolle. Im Übrigen sei die Bestimmung des § 33 TP 17 GebG idF BGBl I 2025/7, zumindest aber die in Art 4 Punkt 2. des BGBl I 2025/7 normierte Anordnung, wonach in § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 der Steuersatz „2 vH“ durch den Steuersatz „5 vH“ ersetzt wird, verfassungswidrig.

Die Ausführungen betreffend die verfassungsrechtlichen Aspekte der Gleichheit vor dem Gesetz und des daraus entwickelten Vertrauensschutzes gemäß Art 7 B-VG und Art 2 StGG sowie der Freiheit der Erwerbstätigkeit gemäß Art 6 StGG entsprechen denen der Anträge wortgleich (siehe oben 1.1.).

Darüberhinaus wurde ein kompetenzrechtlicher Gesichtspunkt angeführt: In seiner Entscheidung vom 19. November 1932 hätte der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass den Ländern die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung des „Totalisateur- und Buchmacherwesens“ zukomme, verwiesen wurde dazu auf VfGH 19.11.1932, V 5/32. Die im Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens (GTBW-G) vom 28. Juli 1919, StGBI Nr 388, geregelten Tätigkeiten würden die größte Ähnlichkeit mit den Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art haben und daher gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder fallen. Der Verfassungsgerichtshof hätte auch bereits erkannt, dass die Ausübung der Wettkundenvermittlungstätigkeit (mit

Wettterminals) in die Kompetenz der Länder falle, so VfGH 2.10.2013, B 1316/2012. Daraus folge, dass es dem Land zustehe, das Wettwesen zu regeln.

Indem der Bundesgesetzgeber nun eine Abgabenvorschrift vorgesehen hätte, die im Wesentlichen einem Verbot der Ausübung einer Wettunternehmertätigkeit gleichkomme, hätte er sich einer Kompetenz angemaßt, die eigentlich dem Landesgesetzgeber zukomme. § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG idF BGBl I 2025/7 sei solcherart auch wegen eines Verstoßes gegen die Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Landesgesetzgebern verfassungswidrig.

Die weiteren Ausführungen zu Art. 18 B-VG hinsichtlich hinreichender Determinierung, Verständlichkeit der Rechtsnormen, Sachverständigengutachten und Erdrosselungssteuer entsprechen wortgleich denen der Anträge (siehe oben 1.1.).

Die Beschwerdeführerinnen beantragten in ihren Beschwerden, gemäß § 262 Abs 2 lit a BAO die Unterlassung einer Beschwerdeentscheidung und dass das Bundesfinanzgericht die angefochtenen Bescheide dahingehend abändern möge, dass den Anträgen der Beschwerdeführerinnen für die Monate Juli und August 2025 stattgegeben und die Wettgebühr für alle drei Monate mit 0,00 € festgesetzt würde sowie die bereits entrichteten Gebühren rückerstattet würden.

In eventu wurde beantragt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben.

2. Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht:

2.1. Vorlagebericht

Am 13. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerden betreffend beide Monate Juli und August 2025 dem Bundesfinanzgericht vor.

In ihrem Vorlagebericht fasste sie den Sachverhalt zusammen und nahm keine weitere Stellung, sondern verwies auf ihre Ausführungen in den Abweisungsbescheiden und beantragte, die Beschwerden abzuweisen.

2.2. Anregung der Beschwerdeführerinnen

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 wandten sich beide Beschwerdeführerinnen an das Bundesfinanzgericht, mit der Anregung,

„... das Bundesfinanzgericht möge beim

Verfassungsgerichtshofgemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG die Aufhebung

- *von § 33 TP 17 Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3 GebG idF BGBl I 2025/7*
- *der Wortfolge samt Satzzeichen „mit Ausnahme der Wettgebühren nach § 33 TP 17*

Abs. 1Z 1,“ in §9 Abs 2 GebG

- *von § 16 Abs 5 GebG idF BGBl I 2010/111*
- *von § 28 Abs 3 und 4 GebG idF BGBl I 76/2011*
- *von § 37 Abs 51 GebG idF BGBl I 2025/7*

in eventu

- *des Satzteils “5 vH” in § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 idF BGBl I 2025/7*
- *von § 37 Abs 51 GebG idF BGBl I 2025/7*

in eventu

- *von Art 4 Z 2 des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BGBl I 2025/7)*
- *der Wortfolgen „und 51“, sowie „(51) § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2025 tritt mit 1. April 2025 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31. März 2025 entsteht.“ in Art 4 Z 2 des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BGBl I 2025/7), sodass dieser wie folgt lautet:*

„3. Dem §37 werden folgende Abs. 50 angefügt:

„(50) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

wegen Verfassungswidrigkeit beantragen.

Gleichzeitig möge das Bundesfinanzgericht beim Verfassungsgerichtshof anregen, gemäß Art 140 Abs 7 B-VG die Anlassfallwirkung dahingehend auszudehnen, dass die aufgehobenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.“

Begründet wurde diese Anregung damit, dass nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen die maßgeblichen Bestimmungen des Gebührengesetzes (GebG) gegen die Verfassung verstoßen

würden, im Besonderen die überfallsartige Anhebung der Wettgebühren von 2% der Einsätze (=Umsatz) auf 5% der Einsätze, eine Erhöhung um 150%, die die Beschwerdeführerinnen als einen schwerwiegenden gesetzgeberischen Eingriff gegen den verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz und den daraus abgeleiteten Vertrauensschutz werten.

Die Argumente aus den gegenständlichen Anträgen und Beschwerden hinsichtlich Kundmachung der Erhöhung auf 5% am 18.03.2025 ohne Zeit zu gewähren, das Geschäftsmodell angemessen anzupassen sowie hinsichtlich „Erdrosselungsteuer“, die die früher oder später zum Versiegen der Steuerquelle führe, wurden erneut angeführt, gleichermaßen wie der Verstoß gegen die verfassungsgesetzlich garantierte Erwerbsausübungsfreiheit.

Desweiteren wurde erneut ausgeführt, dass die Steuerbelastung von 5% des Wetteinsatzes ebenso einem Verbot gleichkomme, dessen Anordnung nicht dem Bundesgesetzgeber sondern dem Landesgesetzgeber zukomme und damit kompetenzwidrige Regelungen darstelle.

Explizit als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und das Rechtsstaatsprinzip wurde ausgeführt, dass nur mithilfe eines für jede einzelne Wette einzuholenden Sachverständigengutachtens beurteilt werden könne, ob hinsichtlich einer Wette eine Gebührenpflicht bestehe oder nicht. Ohne Sachverständigengutachten könne nämlich laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, VwGH 26.01.2024, Ro 2021/17/0012, nicht beurteilt werden, ob eine Wette dem Glücksspielgesetz unterliege oder nicht und nur solche Wetten, die nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen, seien gebührenpflichtig.

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes VfGH 29.11.2017, G 223/2016 und VfGH 13.06.2022, V 100/2022 sei die Anfechtung einer Novellierungsanordnung nur zulässig, wenn sich eine Gesetzesnovelle in der Aufhebung von Bestimmungen erschöpfe und gegen diese Aufhebung verfassungsrechtliche Bedenken bestünden, die behauptete Verfassungswidrigkeit auf anderem Wege also nicht beseitigt werden könne.

Betont wurde seitens der Beschwerdeführerinnen ihr Standpunkt, dass eine Verfassungswidrigkeit über die Gebührenerhöhung von 2 auf 5 % hinaus bestünde, bzw. in der Regelung des Gebührengesetzes an sich und im Lichte der genannten Rechtsprechung eine Anfechtung bloß der Novellierungsanordnung in Art 4 Z 2 des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025, mit der der Abgabensatz von 2% auf 5% erhöht wurde, unzulässig wäre. Die letztgenannte Novellierungsanordnung erschöpfe sich nicht nur in einer Aufhebung von Bestimmungen sondern führe einen neuen Abgabensatz ein.

Der Aufhebungsantrag würde sich also primär gegen die in Frage kommenden Bestimmungen des Gebührengesetzes in ihrer aktuellen Fassung zu richten haben.

Dazu folgten noch Ausführungen der Beschwerdeführerinnen hinsichtlich der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zuletzt ausführlich VfGH 25.06.2025, G 133/2024, welche Anforderungen an die verbleibenden Gesetzesteile gestellt würden, wie nicht völlig veränderter Inhalt bzw. Miterfassung der mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen.

Es sei dann Sache des Verfassungsgerichtshofes - sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des Antragstellers teilen - darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit beseitigt werden könne.

Damit wurde der Formulierungsvorschlag der Beschwerdeführerinnen begründet, indem auch auf die Korrelationen zu anderen Bestimmungen Bedacht genommen worden sei, damit kein unverständlicher Regelungstorso überbleibe.

Der erste Eventualantrag werde für den Fall angeregt, dass die Verfassungswidrigkeit alleine im angegebenen Prozentsatz von 5% zu verorten wäre, der Verfassungsgerichtshof aber gleichzeitig den Anfechtungsumfang des Hauptantrags derart zu weit gefasst ansehe, dass er ihn nicht einer Behandlung unterziehen wolle und er ferner geneigt sei, gemäß Art 140 Abs 6 B-VG die vorherige Gesetzesfassung („2 vH“) wieder in Kraft treten zu lassen.

Mit dem zweiten Eventualantrag könne der Fall abgedeckt werden, dass der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit doch in der Novellierungsanordnung begründet sehe und keinen anderen Weg erkenne, die Verfassungswidrigkeit sonst zu beseitigen. Angesichts dessen, dass sämtliche Wettunternehmer unter der aktuellen Gebührenlast leiden würden und auch von den gegenständlichen Beschwerdeführerinnen zahlreiche Festsetzungs- und Rückforderungsverfahren eingeleitet worden wären, die noch nicht entsprechend weit fortgeschritten seien, wurde angeregt, das Bundesfinanzgericht möge beim Verfassungsgerichtshof auch die Erstreckung der Anlassfallwirkung der Aufhebung begehren.

Die Nichterstreckung der Anlassfallwirkung würde nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen zu unsachlichen Ergebnissen führen, weil es von der Zufälligkeit des Verfahrensfortschritts abhängen würde, ob die Wettgebühr sodann (in voller Höhe) zu bezahlen wäre oder nicht.

Gleichzeitig sehen die Beschwerdeführerinnen in der Nichterstreckung der Anlassfallwirkung einen ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil für jene Wettunternehmer, deren Verfahren zum Zeitpunkt der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht bei diesem anhängig wären.

2.3. Weiterer Verfahrensverlauf

Am 1. Juni 2026 trat die steuerliche Vertretung der Beschwerdeführerinnen neuerlich per Mail an das Bundesfinanzgericht heran, dass hinsichtlich eines ähnlich gelagerten Falles im Bundesfinanzgericht eine Entscheidung zu den Wettgebühren vorliege (BFG 12.05.2026, RV/7100519/2026). Es sei zu erwarten, dass die dortige Beschwerdeführerin die Angelegenheit an den Verfassungsgerichtshof herantragen werde und die gegenständlichen Beschwerdeführerinnen im Falle einer Aufhebung ebenfalls in den Genuss der Anlassfallwirkung kommen wollen würden. Da man nicht länger zuwarten wolle, wurde erneut angeregt, an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung der verfassungswidrigen Gesetzesbestimmungen zu stellen, oder zumindest über die Beschwerden zu erkennen und angekündigt, falls bis zum 12. Juni 2026 keine Entscheidung zur Vorlage an den VfGH oder in der Sache selbst vorliegen würde, für die anhängigen Verfahren Fristsetzungsanträge einzubringen.

Die zuständige Richterin beantwortete diese Vorgehensweise damit, dass das Bundesfinanzgericht grundsätzlich chronologisch arbeite, räumte aber ein, dass bei Eintritt besonderer Umstände die Bearbeitung jüngerer Fälle aber vorgezogen werden könne, allerdings eine Fristsetzung zu deren Erledigung sei grundsätzlich – umso mehr als sie im gegenständlichen Fall unrealistisch kurz nicht einmal zwei Wochen betrage – weder mit rechtsstaatlichen noch sonstigen Grundsätzen einer sachlich-rechtlichen Fallbearbeitung vereinbar wäre und daher vom Bundesfinanzgericht nicht akzeptiert werden könne.

In der Folge begann das Bundesfinanzgericht mit dem Ermittlungsverfahren, erließ im Zuge dessen am 9. Juni 2026 einen Beschluss in Form eines Vorhaltes an alle Verfahrensparteien und erfragte zur Ermittlung und Erlangung der Entscheidungsreife des gegenständlichen Falles von der beschwerdeführenden Seite die Qualifikation der von den Beschwerdeführerinnen angebotenen Wetten nach, ob diese ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen würden oder wie zB aufgezeichnete Hunderennen dem GSspG unterliegen würden, da aus der Formulierung der Eingaben die Art der Wetten nicht widerspruchsfrei hervorging.

Desweiteren wurde in Hinblick auf den in Frage gestellten Unternehmerbegriff ermittelt und um Bekanntgabe ersucht, was die Beschwerdeführerinnen sonst an Spielen oder ähnlichem konkret anbieten und zu begründen, warum es sich dabei nicht um Glücksspiel handle.

Darüberhinaus wurde ersucht, darzulegen, warum zur Feststellung des in den Beschwerden als verfassungswidrig dargestellten Widerspruches zu Art 18 B-VG davon ausgegangen werde, dass zur Feststellung, ob eine vorwiegende oder ausschließliche Zufallsabhängigkeit vorliege, nach

der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für jede einzelne Wette, und nicht nur für die unterschiedlichen Arten von Wetten, ein kostenintensives Sachverständigengutachten einzuholen sei.

Die belangte Behörde wurde auf Grund des Antrags auf Unterlassung einer Beschwerdeentscheidung um Stellungnahme ersucht, in der insb. dargelegt werden solle, was die Ermittlungen des Finanzamts hinsichtlich der Feststellungen des Wett- und Spieleangebotes der beiden beschwerdeführenden Parteien ergeben hätten und darzulegen, welche Wetten, Spiele etc. die Angebotspalette der beschwerdeführenden Parteien umfasse bzw. mitzuteilen, ob die Abweisung des Antrages der Bf2 dieser auch zugestellt wurde, da in der Bescheidadressierung des Bescheides vom 7. Oktober 2025 nur die Bf1 genannt und aus dem Bescheid kein Hinweis auf eine Zustellfiktion gem. § 101 Abs. 1 BAO ersichtlich war.

Die **belangte Behörde gab am 25. Juni 2026 bekannt**, dass über die Anträge der Bf2 auf Festsetzung der Wettgebühren gemäß § 201 BAO noch nicht abgesprochen worden wäre. Der Antrag der Bf2 würde unter Berücksichtigung der Rechtsansicht des Bundesfinanzgerichtes zu GZ. RV/7103319/2021 und GZ. RV/5101106/2025 zurückzuweisen sein.

Die **Beschwerdeführerinnen nahmen mit Schreiben vom 6. Juli 2026 Stellung**, dass der Umstand, dass Glücksspielunternehmereigenschaft vorliege, für eine unrichtige Selbstberechnung spreche.

Zwar sei es richtig, dass nur Wetten, die nicht dem GSpG unterliegen würden, gebührenpflichtig sein könnten, das Gesetz sehe als weitere Voraussetzung für die Gebührenpflicht einer Wette allerdings vor, dass *„zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG ist“*.

Diese weitere Voraussetzung würden die Beschwerdeführerinnen nicht erfüllen. Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG sei nämlich nur, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübe.

Mit anderen Worten könnten nur Glücksspielunternehmer, die nebenher auch noch Wetten im Angebots-Repertoire haben, hinsichtlich dieser Wetten eine Gebührenpflicht treffen.

Klarzustellen sei, dass die Beschwerdeführerinnen keine Wetten auf aufgezeichnete Hunderennen im Sinne der vom BFG zitierten Judikatur anbieten würden.

Aufgeklärt wurde, dass in den Ausführungen nur für die Bf2 dargelegt worden wäre, dass sie nur Sportwetten anbiete, weil die Bf1 nur den Wettabschluss der Bf2 unterstütze und mit ihr ganz generell keine Wetten abgeschlossen würden. Der vom BFG angenommene Widerspruch liege daher nicht vor.

Die Beschwerdeführerinnen würden auch sonst nichts an „Spielen oder ähnlichem“ anbieten.

Zur Frage der Notwendigkeit von Sachverständigengutachten – mit denen die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des GebG von den Beschwerdeführerinnen begründet wurde, bezüglich der Frage, welche Rolle bei den Spielen der Zufall in Relation zu anderen Faktoren spiele, handle es sich um eine Sachfrage, die im Wege der Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens zu beantworten sei. Der Verwaltungsgerichtshof hielte fest, dass dies für jede einzelne Wette gesondert zu beurteilen sei; eine starre Grenze an zulässigen Wettkombinationen lehne er ab (VwGH 26.01.2024, Ro 2021/17/0012; VwGH 26.01.2024, Ro 2021/17/0013).

Bei einer Kombinationswette könne der jeweilige Wettkunde verschiedene Wetten miteinander kombinieren. Er würde nur gewinnen, wenn alle Tipps richtig sind. Es stehe ihm frei, welche Wetten er ins Kombinationsverhältnis einstellt.

Daher würde sich nicht nur der Wetteinsatz unterscheiden, sondern es wären zahlreiche Kombinationen möglich. Als Beispiel wurde eine Kombinationswette von drei Fußballspielen angeführt und auf zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten hingewiesen.

Befürworter einer Grenze an zulässigen Wettkombinationen würden argumentieren, dass mit einer Zunahme der Anzahl an ins Kombinationsverhältnis eingestellten Wetten auch die Zufallsabhängigkeit zunehme, weil der Wettausgang irgendwann nicht mehr vorhergesagt werden könne. Sofern dies richtig sei, müsse man auch jeden einzelnen Tipp der Kombinationswette daraufhin untersuchen, wie sicher dieser eintreten werde. Die Zufallsabhängigkeit sei solcherart für jede einzelne Wette gesondert zu beurteilen.

Dem BFG wurde aber zugestanden, dass der Oberste Gerichtshof ähnlich wie das BFG auf die Wettart abstelle und Kombinationswetten ganz generell nicht als Glücksspiel ansehe (OGH 24.03.2026, 8 Ob 158/25f).

Abschließend wurde noch bekräftigt, dass es in den gegenständlichen Sachverhalten nur um Sportwetten und nicht um Glücksspiel ginge.

Nach nochmaliger Aufforderung der belangten Behörde mit **Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 17. Juli 2026** zum Wettangebot der Beschwerdeführerinnen Stellung zu nehmen sowie auch zur Stellungnahme der beschwerdeführenden Seite vom 6. Juli

2026, bezog sich diese in ihren Ausführungen vom 27. Juli 2026 darauf, dass die Ermittlungen nach dem Ergänzungsersuchen vom 2. Juli 2025 in Parallelfällen betreffend dieselbe Beschwerdeführerin Bf1 abgeschlossen gewesen wären, da die Beschwerdeführerinnen in dessen Beantwortung Unterlagen und Nachweise vorgelegt hätten, die eine Überprüfung der mitgeteilten Bemessungsgrundlagen ermöglichen würden sowie auch Umsatzdaten (Wetteinsätze) aus dem EDV-System zwecks Überprüfung der übermittelten Wettgebührenabrechnungen übermittelt hätten und bekanntgegeben hätten, wie Gratistickets („Freebets“), Einsatzrückvergütungen und Stornotickets im System gehandhabt würden.

Weitergehende Erhebungen, welche Wetten, Spiele etc. die Angebotspalette der beschwerdeführenden Parteien umfassen würden, wären vom Finanzamt nicht vorgenommen worden.

Auf der Homepage der Bf1 sei ersichtlich, dass diese ausschließlich Wetten auf sportliche Veranstaltungen bei ca. 500.000 Sportevents in bis zu 70 verschiedenen Sportarten für stationäre, Live- oder Online-Wetten anbiete. Das Angebot umfasse nach der Internetrecherche und Branchenerfahrung im Zeitraum ab 04/2025 keine Glücksspiele. Ab dem Zeitraum 01/2011 bis 06/2026 wäre auch nie eine Glücksspielabgabe, sondern wären ausschließlich Wettgebühren selbstberechnet (bzw. angemeldet) und entrichtet worden.

Ergänzend werde zur Frage der Unternehmereigenschaft der Bf1 iSd § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG aus Sicht des Finanzamts ausgeführt, dass sie die Gebührenpflicht für die von ihr abgeschlossenen Sportwetten mangels Unternehmereigenschaft in Abrede stelle, weil sie keine Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GebG anbiete.

Dazu sei darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber in § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 auf die Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 GSpG einer der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen verweise. Wenn man die Bestimmung des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG im Sinn der Rechtsansicht der Bf1 auslegen würde, würde die Frage, ob die von einem unternehmerisch tätigen Wettanbieter abgeschlossenen Wetten der Wettgebühr unterliegen, davon abhängen, ob dieser zeitgleich auch Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG veranstalte und sich somit nach einem Umstand richten, der keinen Bezug zu den Wettverträgen hätte. Dem Gesetzgeber könne nicht unterstellt werden, er habe eine steuerliche Regelung treffen wollen, die auf Wettanbieter nicht anzuwenden wäre, die keine Glücksspiele veranstalten würden. Vielmehr werde in den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu BGBl 1 2010 2010/54 (GSpG-Novelle 2008) ausgeführt:

„Zu Artikel 3

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Zu Z 1 bis 5 (§ 9 Abs. 2, § 16 Abs. 5, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 33 TP 17 GebG 1957):

Mit der Änderung der TP 17 Glücksverträge soll einerseits eine Übertragung der Besteuerung von Glücksspielen in das Glücksspielgesetz stattfinden. Hingegen soll die Besteuerung von Wetten, die nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen, im Gebührengesetz verbleiben. Die Unterscheidung zwischen Z 1 und 6 wird aufgegeben. Das Urkundenerfordernis entfällt.

Eine Gebührenpflicht soll immer dann anfallen, wenn die Teilnahme an der Wette vom Inland aus erfolgt.

Umgehungsmöglichkeiten durch Vertragsabschluss im Ausland sind somit nicht mehr möglich.“

Diese Ausführungen würden annehmen lassen, dass die in § 2 Abs. 2 GSpG genannten Voraussetzungen für die Qualifikation als Unternehmer (Selbständigkeit, nachhaltige Tätigkeit zur Einnahmenerzielung) auf Wettverträge umzulegen sei. Auch die Verwendung der Formulierung in § 33 TP 17 Abs. 1 Z1 GebG „... im Sinn des ...“ ließe nur den Schluss zu, dass die inhaltliche Regelung des § 2 Abs. 2 GSpG sinngemäß für den Tatbestand des § 33 TP 17 Abs. 1 GSpG gelte, sohin dahingehend auszulegen sei, dass Unternehmer derjenige sei, der selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften aus dem Abschluss von Wettverträgen erziele.

Mit **Beschluss vom 27. Juli 2026** wurden der beschwerdeführenden Partei die Antworten der belangten Behörde im Zuge des Parteiengehörs zur Kenntnisnahme übermittelt und darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerinnen in Parallelverfahren mit Beschluss ersucht worden wären, den Vertrag in Kopie zu übermitteln, der sie miteinander verbindet und auf Grund dessen sie im gegenständlichen Verfahren als Gesamtschuldner für die Entrichtung der gegenständlichen Abgaben möglicherweise herangezogen werden könnten.

Es wurde nochmals ersucht, ihn spätestens binnen drei Wochen ab Zustellung des Beschlusses dem Bundesfinanzgericht vorzulegen.

Diese Vorlage erfolgte nicht. Die Beschwerdeführerinnen führten mit **Stellungnahme vom 21. August 2026** Folgendes aus:

Die Behauptung der belangten Behörde, dass über die Anträge der Zweitbeschwerdeführerin noch nicht abgesprochen worden sei, sei unzutreffend.

Wie aus dem angefochtenen Bescheid ersichtlich sei, wären darin spruchgemäß explizit „die Anträge der ***Bf1*** und der ***Bf2***“ Abgewiesen worden. Es mangle also lediglich an der Zustellung der Entscheidung an die Zweitbeschwerdeführerin.

Eine Zurückweisung des Antrags der Zweitbeschwerdeführerin durch die belangte Behörde wäre unzulässig, weil damit über einen bereits abgesprochenen Antrag noch einmal erkannt werden würde. Abgesehen davon sei die Entscheidung RV/7103319/2021 mit der hier vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar. Der dg Bestandnehmer hätte im Gegensatz zur Zweitbeschwerdeführerin niemals eine Selbstberechnung vornehmen und die Abgabe entrichten können. Auch eine dahingehende Verpflichtung treffe den dg Bestandnehmer nicht. Ferner stehe dem Wortlaut des § 201 BAO nach die Antragsbefugnis dem Abgabepflichtigen zu; hinsichtlich der Antragslegitimation werde indes nicht darauf abgestellt, wer die Abgabe selbstberechnet oder entrichtet hätte.

Den Beschwerdeführerinnen sei es nicht möglich, die gewünschte Kopie eines Vertrags vorzulegen; eine schriftliche Vereinbarung existiere nicht. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerinnen als Schwestergesellschaften mit derselben Muttergesellschaft Teil ein und desselben deutschen Konzerns wären.

Die Zweitbeschwerdeführerin hätte in der Vergangenheit die Gebühren selbst zu berechnen versucht und an die belangte Behörde zu entrichten, was von dieser aber nicht gewünscht wäre. Vielmehr bevorzuge es die belangte Behörde, dass die Wettgebühr weiter von der Erstbeschwerdeführerin selbstberechnet und abgeführt werde, welche durch technischen Support am Abschluss der Wettverträge mitwirke.

Ergänzend wurde noch festgehalten, dass im vorliegenden Verfahren zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen worden wäre, dass die Bf1 am Abschluss der Wettverträge mitgewirkt hätte.

Mit **Beschluss vom 26. August 2026**, RV/7103437/2026, wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerden der Zweitbeschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit zurück, da sie ihr nie zugestellt wurden und somit keine Beschwerdelegitimation vorlag.

Der belangten Behörde wurde die Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen vom 21. August zur Kenntnis übermittelt.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Festgestellt werden konnte, dass die Bf1 und ihre allfällige Gesamtschuldnerin – eine maltesischen Buchmacherin, die auf Grund des Zurückweisungsbeschlusses deren Beschwerden wegen Unzulässigkeit vom 26. August 2026 nicht mehr Beschwerdeführerin im gegenständlichen Verfahren ist – am 11. September 2025 für die Monate Juli 2025 und August 2025 jeweils einen Antrag auf Nichtfestsetzung und Rückerstattung der bereits entrichteten Wettgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG 1957 an die belangte Behörde gestellt haben, uzw.

für den Monat Juli 2025 in Höhe von 505.579,73 €,

für den Monat August 2025 in Höhe von 591.855,96 €.

Die Gebühren wurden alle an die belangte Behörde entrichtet.

Die Bf1 hat in den beiden Monaten am Zustandekommen von Wettverträgen mit der maltesischen Buchmacherin mitgewirkt, wobei die Teilnahme an den Wetten vom Inland aus erfolgt ist.

Die Wetteinsätze des Monats Juli 2025 waren 10.111.594,64 €,

die des Monats August 11.837.119,11 €.

Die Anträge auf Nichtfestsetzung und Rückerstattung wurden damit begründet, dass sich die Selbstberechnung als nicht richtig erwiesen hätte, da die Bf1 von keiner Gebührenschild ausgeht. Begründet wird das damit, dass § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG idF BGBl I 2025/7 lediglich eine Abgabepflicht für Glücksspielunternehmer nach § 2 Abs 2 GSpG vorsieht und auf Grund der Formulierung des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG, da im Inland abgeschlossene Wetten, die nicht dem GSpG unterliegen, nur dann gebührenpflichtig seien, wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG sei und sie eine Gebührenschild nur für Wettanbieter erblicken möchte, die gleichzeitig auch Glücksspielunternehmer sind.

Darüberhinaus werden umfangreiche verfassungsrechtliche Bedenken wie Durchbrechung des Vertrauensschutzes, Verletzung des Gleichheitssatzes, Verstoß gegen die Freiheit der Erwerbsbetätigung, Vorliegens einer sogenannten „Erdrosselungssteuer“ etc. gegen die Erhöhung des Gebührenprozentsatzes von 2 % auf 5 % vorgebracht (siehe oben 1.3) und eine Anregung an das Bundesfinanzgericht erstattet, dass dieses beim Verfassungsgerichtshof die

Aufhebung des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 etc. wegen Verfassungsgewidrigkeit beantragen möge.

Die gegenständlichen Anträge auf Nichtfestsetzung und Rückerstattung wurden mit Bescheiden vom 7. Oktober 2025 abgewiesen, mit der Begründung, dass die Selbstberechnung richtig erfolgt wäre und sohin keine Voraussetzungen für die Anwendung des § 201 Abs.1 BAO bestünde.

Außerdem wäre der Verweis in § 33 TP 17 GebG auf 2 Abs. 2 GSpG so auszulegen, dass die genannten Voraussetzungen für die Qualifikation als Unternehmer (Selbständigkeit, nachhaltige Tätigkeit zur Einnahmenerzielung) auf Wettverträge umzulegen sei, was auch die Verwendung der Formulierung „... im Sinn des ...“ unterstreiche.

Am 8. Oktober 2025 erhob die Bf1 die gegenständlichen Beschwerden gegen die Abweisungsbescheide der Anträge auf Festsetzung bzw. Rückerstattung der Gebühren für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum Juli und August 2025 mit gleichartigen Argumenten wie in den Anträgen.

Am 13. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerden betreffend der beiden verfahrensgegenständlichen Monate Juli und August 2025 dem Bundesfinanzgericht vor.

Desweiteren ergaben die weiteren Ermittlungen des Bundesfinanzgerichtes, dass in übereinstimmender Aussage der Bf1 mit den Ausführungen der belangten Behörde, es sich im gegenständlichen Fall um Wetteinsätze auf Sportwetten und keine aufgezeichneten Hunderennen etc., handelt, die nicht dem GSpG unterliegen.

Es liegt also für den gegenständlichen Fall kein Angebot an Glücksspiel iSd GSpG vor, sondern handelt es sich um Sportwetten.

Die Beschwerden der Bf2 wurden mangels Zustellung der abweisenden Bescheide ihrer Anträge an sie und somit fehlender Beschwerdelegitimation wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen, BFG 26.8.2026, RV/7103437/2026, und sind daher nicht mehr Inhalt der gegenständlichen Verfahren.

2. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ist auf Grund des eindeutigen Akteninhalts des elektronisch vorgelegten Aktes und der Ergebnisse der Ermittlungen des Bundesfinanzgerichtes durch die Befragungen der beschwerdeführenden Partei und der belangten Behörde als erwiesen anzusehen.

Der Verfahrensgang vor dem Finanzamt sowie dem Bundesfinanzgericht ist durch die Gebührenbescheide, die Bescheidbeschwerden und schließlich die Vorlage vor dem Bundesfinanzgericht evident.

Die obigen Sachverhaltsfeststellungen sind allesamt aktenkundig bzw ergeben sich aus den nicht der Aktenlage widersprechenden und auch von der belangten Behörde nicht widerlegten Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihres Sportwettenangebots.

Die höchstgerichtliche Rechtsprechung betreffend § 33 TP 17 GebG iVm § 2 Abs. 2 GSpG bzw. die Erläuterungen zur Gesetzesänderung der Prozenzhöhe in § 33 TP 17 GebG wurden bei der rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Schverhalst berücksichtigt und sind in diese eingeflossen, insbesondere der auch von der Bf1 zitierte Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes, VwGH vom 26. Jänner 2024, Ro 2021717/0012 bzw. 0013 sowie das diesem zu Grunde liegende Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg und dessen Erkenntnis vom 30. Juni 2021, LVwG-1-14/2021-R10.

Mit diesem Erkenntnis wurde vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein Straferkenntnis aufgehoben, das unter Beachtung eines Gutachtens, das das Bundesministerium für Finanzen in Auftrag gegeben hatte, 12fach Kombinationswetten als Glücksspiel definierte.

Das Landesverwaltungsgericht teilte diese Auffassung unter Beachtung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unterscheidung von Glücksspiel und Wetten nicht und ließ die ordentlichen Revision zur Frage, ob bei mehr als zehnfach Kombinationswetten der Zufall überwiegen und sie daher Glücksspiel darstellen würden zu, was zu dem genannten Zurückweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichtshofes geführt hatte, auf den sich die Parteienvertretung der Bf1 in Hinblick auf die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten bezog. (siehe dazu die inhaltlichen Ausführungen im Zuge der rechtlichen Beurteilung in Punkt 3.).

Es handelte sich im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht um dieselbe Parteienvertretung wie im gegenständlichen Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht,

allerdings mit widersprüchlichem Vorbringen, das ebenfalls in der rechtlichen Beurteilung gewürdigt wird.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisungen)

3.1.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 37 Abs. 51 GebG ist § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG idF BGBl. I Nr. 7/2025 mit 1. April 2025 in Kraft getreten und auf Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31. März 2025 entstanden ist.

Gemäß § 16 Abs. 5 GebG entsteht die Gebührenschuld bei Wetten im Sinne des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG mit der Bezahlung des Wetteinsatzes.

Gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG (idF BGBl. I Nr. 7/2025) unterliegen Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird, der Gebühr iHv 5 % vom Wetteinsatz, wenn sie als Wetten im Inland abgeschlossen werden, die nicht dem Glücksspielgesetz (GSpG) unterliegen und zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG ist.

Der Unternehmerbegriff wird in § 2 Abs. 2 GSpG folgendermaßen definiert:

„Unternehmer ist, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

...“

Gemäß § 33 TP 17 Abs. 2 GebG gilt eine Wette auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt wird oder wenn die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus erfolgt.

Gemäß § 33 TP 17 Abs. 3 erster und zweiter Satz GebG ist die Wettgebühr, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. Die Gebühr ist am 20. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Kalendermonats fällig.

Gemäß § 28 Abs. 3 GebG sind zur Entrichtung der Gebühr bei Wetten im Sinne des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG die Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln.

Die Gebühr ist von diesen Personen unmittelbar zu entrichten.

Als Vermittlung im Sinne dieser Bestimmung gilt jedenfalls die Annahme und die Weiterleitung von Wetteinsätzen sowie die Mitwirkung am Zustandekommen der Wette auf andere Art und Weise.

3.1.2. Rechtliche Würdigung

3.1.2.1. Beschwerdeführerin des gegenständlichen Verfahrens ist nur Bf1

Vorweg wird festgehalten, dass auf Grund des Ermittlungsverfahrens festgestellt werden konnte, dass in den gegenständlichen Verfahren nur eine Beschwerdeführerin (Bf1) als beschwerdeführende Partei vorliegt, da über die Anträge der zweiten Beschwerdeführerin, der allfälligen Gesamtschuldnerin, Bf2, zwar im Spruch des jeweiligen Bescheides abgesprochen wurde, aber sie aber mangels gültiger Zustellung nicht ergangen sind und daher gemäß § 246 BAO keine Wirksamkeit hatten.

Demzufolge fehlte die Beschwerdelegitimation der Bf2 und es waren ihre Beschwerden betreffend die Wettgebühren der gegenständlichen GZ. RV/7103291/2025 und RV/7103292/2025 für die Monate Juli 2025 und August 2025 zurückzuweisen.

Dies erfolgte mit Beschluss BFG 26.8.2026, RV/7103437/2026.

Daher sind die Beschwerden der Bf2 nicht mehr Inhalt des gegenständlichen Verfahrens.

3.1.2.2. Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben

Zweitens wird festgehalten, dass die Beschwerden ohne Beschwerdeentscheidungen dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurden, aber da deren Unterbleiben beantragt wurde und sie rechtzeitig vorgelegt wurden, ist die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts für die gegenständlichen Beschwerden gem. § 262 Abs. 2 BAO gegeben.

3.1.2.3. Rechtliche Beurteilung unter Berücksichtigung des umfangreichen Vorbringens der beschwerdeführenden Partei, insbesondere in Hinblick auf Unternehmereigenschaft und verfassungsrechtliche Aspekte bzw. einschlägige höchstgerichtliche Judikatur

Die Bf1 hat umfangreiche Einwendungen gegen die Gebührenpflicht und zur Untermauerung ihrer Anträge vorgebracht, auf die in der Folge einzugehen sein wird.

Zuvor sind im Hinblick auf die Gebührenpflicht der verfahrensgegenständlichen Wetten folgende rechtliche Beurteilungen auszuführen:

Die Betätigung der Bf1 ist als selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Sportwetten anzusehen, da sie die Wetten unternehmerisch iSd § 2 Abs. 2 GSpG abschließt.

Wettverträge sind zwar Glücksverträge, da aber bei Wetten auf den Ausgang von sportlichen Wettkämpfen die Entscheidung über das Spielergebnis weder vorwiegend noch ausschließlich vom Zufall abhängt, fallen gegenständliche Wetten nicht unter das GSpG (§ 1 Abs. 1 GSpG; vgl. VwGH 2.7.2015, Ro 2015/16/0019, mwN).

Da gemäß § 33 TP 17 Abs. 2 GebG ein Wettabschluss im Inland bereits dann vorliegt, wenn sich nur einer der beiden Vertragsteilnehmer im Inland befindet (vgl. *Bavenek-Weber in Bavenek-Weber/Petritz/Petritz-Klar*, GebG⁹, § 33 TP 17, Rz 70), oder wenn die Wette vom Inland in das Ausland vermittelt wird, erfüllen die gegenständlichen Wetten allesamt das Tatbestandsmerkmal des Abschlusses im Inland. Die zu beurteilenden Wetten unterliegen daher der Gebühr gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG.

Die Ermittlungen des Bundesfinanzgerichtes ergaben auch, dass für die gegenständlichen Sachverhalte ausschließlich gebührenpflichtige Sportwetten rechtlich zu beurteilen sind und nicht andere oder sonstige dem Glücksspielgesetz unterliegende Spiele.

Da die Bf1 gewerbsmäßig Wetten abschließt und vermittelt, ist sie gemäß § 28 Abs. 3 GebG zur Entrichtung der Wettgebühr verpflichtet.

Die gegenständlichen Einsätze für die Wetten der Monate Juli und August 2025 sind nach dem 31. März 2025 bezahlt worden, weshalb die Gebührenschuld gemäß § 16 Abs. 5 GebG erst nach dem 31. März 2025 entstanden ist.

Gemäß § 37 Abs. 51 GebG gelangt somit § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG idF BGBl. I Nr. 7/2025 – und damit der Gebührensatz iHv 5 % – auf die gegenständlich zu beurteilenden Wetten zur Anwendung.

Die Anträge der Bf1 auf Festsetzung der Wettgebühr wurden innerhalb der Monatsfrist des § 201 Abs. 3 Z 1 BAO – eingebracht, allerdings erweist sich die von ihnen vorgenommene Selbstberechnung der Wettgebühr für Juli und August 2025 mit 5 % von den Wetteinsätzen gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG idF BGBl. I Nr. 7/2025 als richtig, weshalb die Voraussetzungen für die beantragte Festsetzung gemäß § 201 BAO nicht vorliegen. Wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als richtig erweist, darf keine Festsetzung der Abgabe erfolgen. Der Antrag auf Festsetzung ist in diesem Fall abzuweisen (vgl. VwGH 9.12.2020, Ra 2019/17/0109, mwN).

Den Anträgen auf Festsetzung mit 0,00 € bzw. Rückerstattung gemäß § 201 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 BAO konnte daher von der belangten Behörde nicht Folge geleistet werden und die vom Finanzamt ausgesprochene Abweisung der Anträge auf Festsetzung der Wettgebühr für Juli und August 2025 erfolgte daher grundsätzlich zu Recht.

3.1.2.3.1 Zur Unternehmereigenschaft gem. § 33 TP 17 Abs. 1 GebG iSd § 2 Abs. 2 GSpG

Die Bf1 vertritt in ihren gegenständlichen Beschwerden aber die Ansicht, dass überhaupt keine Gebührenschuld besteht, da sie das Vorhandensein einer Unternehmereigenschaft gemäß § 2 Z 2 GSpG, auf den § 33 TP 17 Abs. 1 GebG verweist, bestreitet.

Nach § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG besteht eine Gebührenpflicht betreffend Wetten nur, „*wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG ist*“.

Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG ist, „... *wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübe, möge sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.*“

Die Bf1 begründet Ihre Auffassung damit, dass sie keine Unternehmerin sei, die eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübe, weil sie kein Glücksspiel anbiete und dadurch die Voraussetzungen des § 33 TP 17 GebG hinsichtlich der Unternehmereigenschaft nicht vorliegen würden.

Die belangte Behörde vertritt hingegen die Ansicht, dass eine derartige Auslegung nicht im Sinne des Gesetzgebers sein könne, weil man dem Gesetzgeber nicht unterstellen könne, eine steuerliche Regelung getroffen zu haben, die auf unternehmerisch tätige Wettanbieter nicht anzuwenden sei und somit keinen Anwendungsbereich hätte, also inhaltsleer wäre. Daher könne die Bestimmung nur so verstanden werden, dass die in § 2 Abs. 2 GSpG genannten

Voraussetzungen für die Qualifikation als Unternehmer (Selbständigkeit, nachhaltige Tätigkeit zur Einnahmenerzielung) auf Wettverträge umzulegen sei.

Das Gegenargument der Bf1 in den gegenständlichen Bescheidbeschwerden war, dass ein Anwendungsbereich des § 33 TP 17 GebG für jene Unternehmer, die gleichzeitig Unternehmer im Bereich des Glücksspiels und im Bereich von Wetten sind, verbleiben würde.

Bei dieser Argumentation übersieht die Bf1 allerdings drei wesentliche Aspekte:

- zum einen die Formulierung des Gesetzgebers
- zum anderen dessen Intentionen zur Glücksspielnovelle 2008 und
- zum dritten, dass es für eine derartige Interpretation keinen gesetzgeberischen Grund gibt, zumal dem Staat auch noch eine Vielzahl an Steuereinnahmen entgehen würden, wenn man berücksichtigt, dass es neben der Bf1 auch andere Unternehmer, die nur Sportwetten anbieten, gibt, die nicht gleichzeitig Unternehmer im Glücksspiel sind.

Die Formulierung in § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG „*wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer **im Sinne des § 2 Abs 2 GSpG** ist.*“ zeigt klar, dass die inhaltliche Regelung des § 2 Abs. 2 GSpG **sinngemäß** für den Tatbestand des § 33 TP 17 Abs. 1 GSpG gilt.

Hätte der Gesetzgeber eine Gebührenpflicht ausschließlich für jene Unternehmer normieren wollen, die gleichzeitig Unternehmer im Bereich des Glücksspiels und der Wetten sind, hätte er leicht eine eindeutige legistische Formulierung wählen können wie „*wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer **gemäß § 2 Abs 2 GSpG** ist.*“

Dass er das nicht getan hat, zeigt, dass eine derartig massive Einschränkung für die Besteuerung von unternehmerisch angebotenen Wetten im Anwendungsbereich des § 33 TP 17 GebG sowie der entsprechende Steuereinnahmenverlust vom Gesetzgeber nicht gewünscht war, sondern durch die Formulierung „im Sinne des“ mit Unternehmern jene legistisch gemeint waren, die selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften aus dem Abschluss von Wettverträgen erzielen – eben im Sinne – also vergleichbar mit dem Glücksspielgesetz, bei dem dieselben Eigenschaften für die Unternehmer im Bereich des Glücksspiels erfüllt sein müssen.

Bei der Interpretation der Bf1 würde die Formulierung „im Sinne des“ überhaupt keinen Sinn machen und das kann dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht unterstellt werden.

Darüberhinaus kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die Unternehmereigenschaft für Wetten davon abhängig macht, ob der Wettunternehmer zufällig auch Glücksspielunternehmer ist.

Dazu kommt, dass auch aus den Materialien zur Glücksspielnovelle in keiner Weise abzuleiten ist, dass der Gesetzgeber eine Besteuerung von Sportwetten an eine Glücksspielunternehmereigenschaft der Wettunternehmer koppeln wollte.

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 33 TP 17 GebG lauten „...Mit der Änderung der TP 17 Glücksverträge soll einerseits eine Übertragung der Besteuerung von Glücksspielen in das Glücksspielgesetz stattfinden. Hingegen soll die Besteuerung von Wetten, die nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen, im Gebührengesetz verbleiben.“

Auch dem Bericht des Finanzausschusses zu Folge wurde Rechtsklarheit und Rechtssicherheit forciert und sollte eine Kompetenzzersplitterung durch eindeutige Regelungen und Erhöhung der Verfahrenseffizienz bei der Glücksspielnovelle 2008 vermieden werden.

Aus all dem geht vielmehr hervor, dass der Gesetzgeber eine klare Trennung zwischen Glücksspiel und gebührenpflichtigen Wetten schaffen wollte, hingegen für eine Interpretation wie die Bf1 sie vorgebracht hat, keine legislativen Anhaltspunkte vorliegen und daher davon auszugehen ist, dass sie nicht vom Gesetzgeber gewünscht sein konnte.

Genauso sieht das auch das Bundesfinanzgericht in einem ähnlich gelagerten Fall eines Konkurrenz-Sportwettenanbieters – der seine Unternehmereigenschaft als Sportwettenanbieter und die damit verbundene Gebührenpflicht nicht in Zweifel gezogen hat – und formuliert in der dortigen rechtlichen Beurteilung des Erkenntnisses vom 12.5.2026, RV/7103240/2025 in Hinblick auf die Gebührenpflicht daher folgendermaßen:

„Die Tätigkeit der Bf. ist ohne Zweifel als eine selbstständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Wetten anzusehen; sie schließt die Wetten daher unternehmerisch iSd § 2 Abs. 2 GSpG ab.“ Daher wird auch im nächsten Absatz formuliert: *„Dass die Bf. eine Wettgebühr bemessen von den im verfahrensgegenständlichen Zeitraum geleisteten Wetteinsätzen schuldet, ist nicht strittig.“*

Aus den genannten Gründen ist der belangten Behörde beizupflichten, dass sowohl Unternehmereigenschaft für Wetten im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG als auch in der Folge

Gebührenpflicht für die gegenständliche Bf1 für ihre angebotenen Sportwetten der Monate April, Mai und Juni 2025 bestand.

Es war den Beschwerden in diesem Punkt daher kein Erfolg beschieden.

3.1.2.3.2 Von der beschwerdeführenden Partei angeregte Befassung des Verfassungsgerichtshofes durch das Bundesfinanzgericht

Die Bf1 vertritt darüber hinaus die Ansicht, dass die mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025) beschlossene Erhöhung der Wettgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG von 2 % auf 5 %, verfassungswidrig sei.

Zu der von den beschwerdeführenden Parteien angeregten Befassung des Verfassungsgerichtshofes wird zum einen auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes VfGH vom 1.12.2018, E1854/2018 im Abschnitt 3.1.2. verwiesen, als schon einmal versucht wurde, auf verfassungsrechtlichem Wege gegen die Wettterminalabgabe vorzugehen. In diesem Zusammenhang hat sich der Verfassungsgerichtshof bereits hinsichtlich Abgaben nach dem Wiener WettterminalabgabeG in Hinblick auf verfassungsrechtliche Grundsätze wie Unversehrtheit des Eigentums und Gleichheit vor dem Gesetz mit dieser Thematik befasst und konnte keine verfassungsrechtlichen Bedenken erkennen.

Nun versuchen die beschwerdeführenden Parteien mit einer anderen Argumentation hinsichtlich der mehr als Verdoppelung des Steuersatzes von 2 % auf 5 %, der eine deutliche Verschlechterung für ihre Rechtsposition mit sich bringt, verfassungsrechtliche Bedenken ins Treffen zu führen, um gegen die Wettterminalabgabe vorzugehen.

Dabei übersehen die beschwerdeführenden Parteien aber, dass es das Recht des Gesetzgebers ist, die ihm offenstehenden Besteuerungsmöglichkeiten bestmöglich zu nutzen, wobei es ihm dabei sogar zusteht, dabei auch andere als fiskalische Zwecke zu verfolgen (VfSlg. 9750/1983, mwN), zumal besonders im Bereich des Glücksspiels und ähnlicher suchtgefährdender Potentiale, auch gesellschaftspolitische Überlegungen eine Rolle spielen können.

In diesem Zusammenhang ist zum einen zu beachten, dass die Erhöhung der Wettgebühr zum einen im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Budgetkonsolidierung erfolgte, zum anderen ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass der Gesetzgeber aufgrund der Ähnlichkeit von Wetten und Glücksspielen eine Annäherung der Abgabenbelastung der Wettgebühr an die deutlich höhere Glücksspielabgabe bezweckt hat, wie dem Bericht des Budgetausschusses AB 34 BlgNR 28. GP entnehmbar ist.

An dieser Stelle ist auch klarzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der

gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, genauso wenig wie aus der Verfassung eine allgemeine Garantie dafür abzuleiten ist, dass sich auf Grund geltender Rechtslage erwartete Vorteile zukünftig auch auf Grund geänderter Rechtslage tatsächlich realisieren lassen können.

Das Gegenteil ist der Fall: Es bleibt dem Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes vielmehr unbenommen, die Rechtslage auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern (vgl. VfSlg. 20.204/2017, mwN).

Besonders deutlich wird dies daran, dass sogar vereinzelt rückwirkende Verschlechterungen der Rechtslage im Steuerrecht ihrer Zielsetzung und dem Ausmaß und der Art ihrer Auswirkungen nach verfassungsrechtlich zulässig sein können, gleichwohl wie die Enttäuschung des Vertrauens der Normunterworfenen auf den Fortbestand und die zukünftige Entwicklung der Rechtsordnung auch ohne Rückwirkung unter Umständen gegen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutz verstoßen könnte. Hier greift der verfassungsrechtlich gewährleistete Vertrauensschutz allerdings nur für ganz bestimmte, auf Grund besonderer Konstellationen schutzwürdige Positionen und setzt damit einer gesetzlichen Änderung unter engen Voraussetzungen verfassungsrechtliche Schranken.

Umstände, die Vertrauensschutz begründen, können nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vorliegen, wenn der Gesetzgeber in Rechtsansprüche, auf die sich die Normunterworfenen nach ihrer Zweckbestimmung rechtens einstellen durften, plötzlich und intensiv nachteilig eingreift (vgl. VfSlg. 19.933/2014, mwN).

Die Wettgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG wurde mit dem BSMG 2025 erhöht und ist gemäß § 37 Abs. 51 GebG mit 1.4.2025 in Kraft getreten.

Diese Erhöhung ist auf Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31.3.2025 entstanden ist.

Die Gebührenerhöhung ist damit nicht rückwirkend in Kraft getreten.

Die Steuerhöhung ist auch durchaus nicht als kurzfristig zu bezeichnen, der alte Steuersatz von 2 % war vielmehr schon fast 20 Jahre alt, da die Besteuerung von Wetten in dieser Höhe bereits mit dem Ausspielungsbesteuerungsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 105/2005, eingeführt wurde und mit 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist. Aus der Tatsache, dass der Steuersatz fast zwei Jahrzehnte bestand, kann an sich noch keine besonders schutzwürdige Position für Wettunternehmer abgeleitet werden, wenngleich die Erhöhung um mehr als das Doppelte, genau um 150 %, wie die beschwerdeführenden Parteien richtig ausführen, eine massive darstellt.

Allerdings darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, dass bei der Besteuerung dieser Art mit der Wettgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG letztlich der aufgrund des Wettvertrages geleistete Einsatz der teilnehmenden Wettkunden besteuert wird.

In der Folge kann/muss ein weniger attraktives Quotenangebot als Reaktion auf die Wettgebührenerhöhung folgen.

So haben Wettunternehmer – auch durchaus kurzfristig – die Möglichkeit bzw. Veranlassung, die Wettgebührenerhöhung über die Quotenberechnung bzw. die Gewinnausschüttungsquote indirekt an die teilnehmenden Wettkunden weiterzugeben. Die im Ergebnis damit verbundene Verteuerung des Wettangebots, die höchstwahrscheinlich zu einer Verringerung der Attraktivität an der Wettteilnahme von wettinteressierten Personen für alle am österreichischen Markt tätigen Wettunternehmer führt und wodurch es zu einer Verminderung der Rentabilität des Wettgeschäftes kommen kann, liegt auf der Hand und muss daher auch dem Gesetzgeber klar gewesen sein, jedoch setzt der aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Vertrauensschutz nach der (oben bereits angeführten) Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dem Gesetzgeber nur unter ganz besonderen Umständen verfassungsrechtliche Grenzen.

Aus der nicht rückwirkend erfolgten Erhöhung der Wettgebühr durch den Gesetzgeber nach fast 20 Jahren von 2 auf 5 %, kann daher keine Verletzung einer besonders geschützten Rechtsposition der beschwerdeführenden Parteien seitens des Bundesfinanzgerichts erkannt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Steuergesetzgeber, solange er nicht eine Erwerbstätigkeit vollkommen unterbindet, nicht verpflichtet ist, die Rentabilität der belasteten Tätigkeiten zu garantieren (VfSlg. 18.183/2007).

Das bedeutet, dass selbst wenn die Wettgebührenerhöhung eine Verminderung der Attraktivität und damit Rentabilität des Wettgeschäftes für am österreichischen Markt tätige Wettunternehmer nach sich zieht, die mit dem BSMG 2025 vorgenommene Erhöhung nicht per se die Wettunternehmertätigkeit in Österreich verunmöglichen muss, zumal vergleichsweise in der Bundesrepublik Deutschland die Steuer auf Sport- und Rennwetten bereits seit 14 Jahren ca. 5 % vom Wetteinsatz beträgt.

Aus den genannten Gründen werden auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der beschwerdeführenden Parteien, wonach die Wettgebührenerhöhung gleich einem Verbot in die Kompetenz der Landesgesetzgeber eingreife, vom Bundesfinanzgericht nicht geteilt.

3.1.2.3.3 Vorbringen von vorliegender Verfassungswidrigkeit wegen grober Unsachlichkeit auf Grund der laut Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 2024, Ro 2021717/0012 bzw. 0013 bestehenden Notwendigkeit eines Sachverständigengutachtens pro Wettabschluss bzw. Tipp:

Die Bf1 bringt in ihrer Beschwerde Folgendes vor:

„In jedem Fall aber würde es einem Verbot der Ausübung der Wetttätigkeit gleichkommen, wenn man betreffend jeden Wettabschluss ein (kostenintensives) Sachverständigengutachten zur Zufallsabhängigkeit einer Wette einholen müsste, um in Erfahrung zu bringen, ob eine Wettgebühr zu entrichten ist oder nicht. Die Einführung eines Wettverbots über den Umweg der Vorsehung eines Abgabentatbestands, der die Einholung zahlreicher Sachverständigengutachten erfordert, ist grob unsachlich und steht im Widerspruch mit dem Gleichheitssatz.“

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2026 bringt sie weiters vor, dass eine Notwendigkeit von Sachverständigengutachten für die unterschiedlichen Kombinationswetten bzw. ab einer gewissen Zunahme der Kombinationen sogar für einzelne Tipps bestünde, indem sie sich dabei auf den Verwaltungsgerichtshof beruft, dessen Beschlusses vom 26. Jänner 2024, Ro 2021717/0012 bzw. 0013 zitiert und Folgendes ausführt:

„Bei dem Umstand, welche Rolle bei den Spielen der Zufall in Relation zu anderen Faktoren spielt, handelt es sich um eine Sachfrage, die im Wege der Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens zu beantworten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass dies für jede einzelne Wette gesondert zu beurteilen ist; eine starre Grenze an zulässigen Wettkombinationen lehnte er ab (VwGH 26.01.2024, Ro 2021/17/0012; VwGH 26.01.2024, Ro 2021/17/0013).“

Woraus die Bf1 diese Behauptungen aus dem genannten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes ablesen möchte erschließt sich dem Bundesfinanzgericht insbesondere aus zwei Gründen nicht:

Zum ersten hat der Verwaltungsgerichtshof mit diesem Beschluss eine ordentliche Amtsrevision mangels grundsätzlicher Bedeutung zurückgewiesen, die vom Vorarlberger Landesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2021, LVwG-1-14/2021-R10, mit der Begründung zugelassen wurde, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, „...ob es sich bei Vorliegen einer **Kombinationswette von mehr als 10 Einzelwetten** um ein Überwiegen der Zufallseinflüsse handle und somit davon ausgegangen werden muss, dass es sich dabei um Glücksspiel handelt...“

(Hervorhebung Bundesfinanzgericht).

Das Vorarlberger Landesverwaltungsgericht selbst stand auf dem Standpunkt, dass ein Überwiegen von Zufallseinflüssen bei Kombinationswetten auch bei mehr als zehn kombinierten Wetten nicht vorliege, da jede Wette vom Wettkunden selbst gewählt werde und auch aufgrund des Vorwissens über die gewählten Mannschaften etc. wie bei allen anderen Sportwetten entsprechend ein Tipp abgegeben werde.

Dieser Vorgang stehe somit im Gegensatz zum Glücksspiel, bei dem keine Einflussmöglichkeit durch Kenntnisse, Einschätzung, Vorwissen etc. auf den gewählten Spielablauf möglich sei und daher das Zufallsmoment überwiege.

Der Verwaltungsgerichtshof sah in dieser Frage keine Frage grundsätzlicher Bedeutung und hat sich in ständiger Judikatur mehrfach in Erkenntnissen und Rechtssätzen dazu geäußert, dass er in Sportwetten kein Glücksspiel erblicke mangels fehlender Einflussnahme auf das Spielergebnis durch die genannten Kenntnisse, Einschätzungen der Spieler etc. (siehe insb. VwGH 2.7.2015, Ro 2015/16/0019 oder 25.9.2012, 2011/17/0299, in dem er auch klar zwischen Sportwetten auf zukünftige sportliche Ereignisse als dem Gebührengesetz unterliegend und Sportwetten auf bereits vergangene sportliche Ereignisse mangels Nutzbarkeit von Kenntnissen über Spieler, Tiere etc. und daher mangels Einflussnahme auf den Ausgang als Glücksspiel unterscheidet.

Einen gleichartigen Glücksspielcharakter erkennt der Verwaltungsgerichtshof konsequent auch für virtuelle Hundewetten, da auch hier gleichermaßen wie bei vergangenen Sportereignissen keine Einflussnahme des Wettenden durch Einschätzung, Kenntnisse, Auswahl etc. möglich ist, siehe VwGH 27.4.2012, 2008/17/0175).

Da es im gegenständlichen Fall – wie auch die Bf1 in ihren Vorbringen stets betont – dezidiert ausschließlich um Sportwetten geht, ist höchstgerichtlich somit klargestellt, dass es sich dabei nicht um Glücksspiel, sondern dem Gebührengesetz unterliegende Wetten handelt, in denen der Wettende Einfluss nehmen kann. Diese Rahmenbedingungen sind natürlich beim ersten Fußballspiel genauso wie bei einem zweiten, dritten oder vierten gegeben. Warum es gerade bei mehr als zehn Spielen in Form einer Kombinationswette anders sein soll, erschließt sich weder dem Bundesfinanzgericht noch – wie die Bf1 richtig erkannt hat – dem Obersten Gerichtshof, der ebenfalls auf die Wettart abstellt und daher Kombinationswetten nicht als Glücksspiel ansieht (OGH 24.03.2026, 8 Ob 158/25f).

Dass auch der Verwaltungsgerichtshof diese Auffassung mit keinem Wort in Zweifel gezogen hat, entsprechend seiner zitierten laufenden Rechtsprechung betreffend den Unterschied zwischen Wetten und Glücksspiel, übersieht die Parteienvertretung der Bf1 allerdings – zumindest in ihrem Vorbringen im gegenständlichen Verfahren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem von der Bf1 zitierten Beschluss vom 26. Jänner 2024, Ro 2021717/0012 bzw. 0013, der sich nur auf ein Verfahren bezieht, in dem es ausschließlich

um mehr als zehn Spiele geht, nämlich 12 in einer Kombinationswette zusammengefasst, ausgesprochen, dass das Zufallselement „*allenfalls auch*“ in einem Sachverständigengutachten zu klären ist. Diese Aussage des Verwaltungsgerichtshofes kann daher nicht auf Kombinationswetten unter zehn Wetten generell bezogen werden, ohne der bisherigen oben genannten laufenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geradezu zu widersprechen.

Zum zweiten hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Beschluss überhaupt keine Aussage dezidiert über Wetten getätigt, er bezieht sich generell nur auf Glücksspiel und sagt Folgendes:

„14 Nach § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

15 Ein Zufall liegt vor, wenn der Erfolg weder von zielbewusstem Handeln noch der Geschicklichkeit oder allein vom Belieben der beteiligten Personen abhängt, sondern wenn auch weitere Bedingungen dazu treten müssen, die außerhalb des Willens der beteiligten Personen liegen (vgl. VwGH 2.7.2015, Ro 2015/16/0019, mwN).

*16 Bei dem Umstand, welche Rolle bei den Spielen der Zufall in Relation zu anderen Faktoren spielt, handelt es sich um eine von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht zu erhebende Sachfrage, die **allenfalls auch im Wege der Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens** zu beantworten ist (vgl. idS VwGH 18.12.1995, 95/16/0047).*

17 Die Revisionswerberin bringt zur Zulässigkeit ihrer Revision aber nicht vor, dass die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum Nichtüberwiegen des Zufallselements im gegenständlichen Fall mit einem vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifenden Mangel behaftet wären.

18 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 VwGG zurückzuweisen.“

(Hervorhebungen Bundesfinanzgericht)

Es ist den Ausführungen der von der Bf1 zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes also keineswegs zu entnehmen, dass dieser bei Kombinationswetten generell jedes Mal ein Sachverständigengutachten zur Beurteilung, ob der Zufall bei jeder einzelnen Wette dominiere, verlange, schon gar nicht bei jedem einzelnen Tipp.

Der Verwaltungsgerichtshof hat, wie oben erwähnt, mit diesem Beschluss lediglich eine ordentliche Amtsrevision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg, das ein Straferkenntnis, in dem die Vorarlberger Behörde 12fach Kombinationswetten als Glücksspiel definierte, wegen fehlender Glücksspieleigenschaft aufhob, zurückgewiesen.

In diesem Erkenntnis hat das Landesverwaltungsgericht klar Stellung bezogen zu Kombinationswetten, indem es sie, auch wenn sie mehr als zehn an der Zahl sind – selbst entgegen dem Gutachten, das das Bundesministerium für Finanzen in Auftrag gegeben hatte – nicht als Glücksspiel, sondern als dem Gebührengesetz unterliegende Sportwetten beurteilt hat.

Dieser Ansicht war im Übrigen auch die gegenständliche Parteienvertretung – jedenfalls in diesem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg – es handelte sich dort nämlich um dieselbe Parteienvertretung wie im gegenständlichen Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht:

Ihr dortiges Beschwerdevorbringen vor dem Landesverwaltungsgericht zeigt zweifelsfrei, dass sie die Strafbarkeit für – von der Vorarlberger Behörde als Glücksspiel definierten 12fachen – Kombinationswetten dezidiert ausschloss, mit der Begründung, dass es sich dabei grundsätzlich nicht um Glücksspiel handeln könne, weil es sich bei einer Kombinationswette um eine Wette und kein Spiel handle, zumal lediglich abzuwarten sei, wie das bewettete Ereignis ausgehe. Weiters wurde seitens der Parteienvertretung aus VwGH 2.7.2015, Ro 2015/16/0019 Folgendes zitiert:

„Wetten unterliegen dem Gebührengesetz, wenn diese nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer dem Gebührengesetz unterliegenden Sportwette darum, dass auf den Ausgang von sportlichen Wettkämpfen gewettet wird, die unabhängig von den Partnern des Wettvertrages stattfinden und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind, sodass dem Wettenden die Möglichkeit der Einschätzung der Stärke der beteiligten Mannschaften, Sportler oder bei Hunde- oder Pferderennen der Tiere offensteht.

Bei Sportwetten hängt die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall ab, weil der Wettende seine Kenntnisse über die Umstände der sportlichen Veranstaltung (zB betreffend Hunderennen die Trainingsverfassung und den gesundheitlichen Zustand der einzelnen Tiere, die Stärken der Hunde bei der zu erwartenden Wetterlage etc) einbringt und diese Kenntnisse im Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen.“

Das Erkenntnis führt aus, dass die Parteienvertretung die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg sogar damit kommentierte, dass das „selbstverständlich“ bei einer Kombinationswette auf sportliche

Veranstaltungen der Fall sei, bei welchen ebenfalls der Wettende seine Kenntnisse über die Umstände der sportlichen Veranstaltung einbringen könne und diese Kenntnisse das Zufallselement überwiegen würden. Das gelte unabhängig davon, was man nun unter einer Kombinationswette verstehen wolle.

Und weiter wurde ausgeführt, wenn man mit dem Verwaltungsgerichtshof zutreffend davon ausginge, dass eine Wette auf eine sportliche Veranstaltung kein Glücksspiel darstelle, weil der Wettende seine Kenntnisse und Fähigkeiten einbringen könne und diese das Zufallselement überwiegen würden, könne man nur zu der Auffassung gelangen, dass dies auch für eine Kombination mehrerer Einzelsportwetten zu gelten habe. Sei nämlich jede einzelne Wette nicht zufallsabhängig, so seien auch alle Wetten zusammengekommen nicht vom Zufall abhängig. Der Wettende könne ja seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf jedes im Rahmen einer Kombinationswette bewettete Einzelereignis einbringen. Weshalb hier ein „mehr“ an Zufallseinflüssen im Verhältnis zu den Kenntnissen und Fähigkeiten des Wettkunden vorliegen solle, sei nicht ersichtlich.

Dieses Vorbringen, dass die gegenständliche Parteienvertretung in dem Verfahren vor dem Landesgericht Vorarlberg zum Thema Kombinationswetten selbst erstattet hat – und mit dem das Bundesfinanzgericht konform geht, wird im gegenständlichen Verfahren allerdings nicht vorgebracht, sondern geradezu das Gegenteil, indem die Parteienvertretung dem Bundesfinanzgericht vielmehr in der Stellungnahme vom 6. Juli 2026 im Zuge des Ermittlungsverfahrens anhand eines Beispiels von drei Fußballspielen und einer diesbezüglichen Kombinationswette glauben machen wollte, dass bei Kombinationswetten immer der Zufall in Relation zu anderen Faktoren laut Verwaltungsgerichtshof mittels Sachverständigengutachten zu prüfen sei und sich die Wetten nicht nur durch ihren Einsatz unterscheiden würden.

Das Gegenteil ist jedoch der Fall:

Es kommt bei jedem dieser drei Fußballspiele weder einzeln noch in Kombination auf das aleatorische Moment an, sondern, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Rechtssatz zum Erkenntnis vom 16.10.2014, 2013/16/02369 zur Abgrenzung von Wetten von Glücksspiel klar ausführt, auf die Umstände, die Kenntnisse und die Rahmenbedingungen des sportlichen Ereignisses:

„Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG in der im Revisionsfall maßgeblichen Stammfassung BGBl. Nr. 620/1989 sind Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen. Da § 33 TP 17 Abs. 1 Z 7 GebG auf den Begriff des Glücksspiels in § 1 Abs. 1 GSpG abstellt, ist die hg. Rechtsprechung zum GSpG einschlägig. Bei einer "Sportwette" hängt die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall ab, weil der Wettende

seine Kenntnisse betreffend die Umstände bei der sportlichen Veranstaltung (zB bei Hunderennen: betreffend die Trainingsverfassung und den gesundheitlichen Zustand der einzelnen Tiere, die Stärken der Hunde bei der zu erwartenden Wetterlage etc.) einbringt und diese Kenntnisse im Hinblick auf den Ausgang des jeweiligen sportlichen Ereignisses das Zufallselement überwiegen (vgl. zB das hg. Erkenntnis vom 25. September 2012, 2011/17/0299). Eine Sportwette liegt nicht vor, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang des Spiels davon abhängt, welches bereits in der Vergangenheit stattgefundene Rennen abgespielt wurde (vgl. für viele etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Jänner 2014, 2012/17/0581).“

Festzuhalten ist daher:

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Beschluss vom 26. Jänner 2024, Ro 2021717/0012 bzw. 0013 – in dem er den Umstand, welche Rolle bei den Spielen der Zufall in Relation zu anderen Faktoren spielt, als Sachfrage, die allenfalls auch im Wege der Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens zu beantworten ist (unter Verweis auf VwGH 18.12.1995, 95/16/0047) qualifiziert – auf das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bezogen, erlassen.

Das bedeutet, der Beschluss sprach über die gerichtliche Aufhebung einer Entscheidung der Vorarlberger Behörde nach dem dort gegenständlichen Vorarlberger Wettengesetz ab, das im Unterschied zum § 16a Wiener Wettengesetz, das Wetten maximal mit neun anderen Wetten kombinieren lässt, keine Einschränkung bei Kombinationswetten normiert.

In dem Verfahren, über das der Verwaltungsgerichtshof in diesem Beschluss vom 26. Jänner 2024, Ro 2021717/0012 bzw. 0013 abgesprochen hat, ging es aber genau darum, nämlich um eine solche zehnfache Kombinationen übersteigende Wette bzw. eine 12-fache Kombinationswette.

Es liegt daher auf der Hand, dass sich die Aussage des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Beschluss betreffend eine „Sachfrage, die **allenfalls auch im Wege der Einholung eines einschlägigen Sachverständigengutachtens zu beantworten ist**“ auf die Frage bezieht, deretwegen die Revision zugelassen wurde, nämlich die Rolle, die der Zufall bei mehr als zehnfach Kombinationswetten spielt und nicht auf Kombinationswetten unter zehnfachen Konstellationen oder gar einzelne Wetten.

Verstärkt wird dieser Eindruck noch durch den Verweis des Verwaltungsgerichtshofes in dem Beschluss vom 26. Jänner 2024 auf seine eigene Entscheidung VwGH 18.12.1995, 95/16/0047 bzw. auch durch seine sonstigen oben zitierten Rechtssätze und dem klaren Überwiegen der

Kenntnisse bzw. Rahmenbedingungen bei sportlichen Ereignissen bzw. der dementsprechenden Einflussnahme des Wettenden auf das Ergebnis.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht weder im von der Bf1 genannten Beschluss vom 26. Jänner 2024 noch in der Entscheidung, auf die der VwGH selbst in diesem Beschluss verwies, VwGH 18.12.1995, 95/16/0047 von einzelnen Wetten oder Spielvorgängen im Zusammenhang mit Sachverständigengutachten, sondern immer nur von bestimmten namentlich genannten „Spielen“ an sich:

Aus der vom VwGH selbst zitierten Entscheidung geht vielmehr klar hervor, dass nur jedes genannte Spiel an sich wie zB "Seven Card Stud Poker" oder „Bridge“ oder „Schnapsen“ etc. und nicht jeder einzelne Spielvorgang bzw. Partie oder gar Tipp von einem Sachverständigengutachter zu beurteilen wäre.

Es kann daher auf Grund des von der Bf1 zitierten Beschlusses vom 26. Jänner 2024 keine Rede davon sein, dass der Verwaltungsgerichtshof für jede Wette oder gar jeden Tipp ein Sachverständigengutachten verlangen würde – alleine die vorsichtige Formulierung, eine Frage „allenfalls auch“ durch ein Sachverständigengutachten zu klären, bezogen auf eine uneinheitliche Regelung innerhalb der Bundesländer betreffend der dort gegenständlichen 12fach Kombinationswette, spricht gegen eine Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens – bzw. gegen eine Annahme, dass auf Grund dessen die gegenständliche gesetzliche Bestimmung verfassungswidrig, unzumutbar oder für Normunterworfenen nicht in Erfahrung bringbar sei.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang dazu auch festzuhalten, dass das von der Parteienvertretung der Bf1 in seiner Stellungnahme im Zuge des Ermittlungsverfahren des Bundesfinanzgerichtes genannte Fußballspiel Rapid-Austria genau dieselbe Spielart darstellt wie Altach-Lask Linz oder Sturm Graz-Red Bull Salzburg, nämlich Fußball.

Jedes Fußballspiel, das nicht vergangen oder virtuell animiert etc. ist kann auf Grund der Fähigkeiten, Mannschaften und Rahmenbedingungen vom Wettenden eingeschätzt werden, ohne dass das Zufallsmoment überwiegt, deshalb handelt es sich bei in der Zukunft liegendem Fußball – Spielgrundsätzlich nicht um Glücksspiel.

Das bedeutet, dass nur die Spielart und nicht das einzelne Match von einem Sachverständigen zu beurteilen wäre. Bei Fußball (mit Ausnahme vergangener oder virtueller Matche) ist das natürlich nicht nötig, da es sich dabei unstrittig nicht um Glücksspiel handelt und grundsätzlich ein und dasselbe Spiel nach den Grundsätzen der Sachlichkeit nicht nach Belieben einmal als Glücksspiel und einmal als Sportwette qualifiziert werden kann.

Zusammenfassend können daher die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bf1 vom Bundesfinanzgericht nicht geteilt werden.

Demzufolge sieht sich das Bundesfinanzgericht auch nicht veranlasst, einen Antrag gemäß Art. 89 Abs. 2 iVm 135 Abs. 4 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision gem. Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen treffen im Beschwerdefall nicht zu. Die Entscheidung ist im Einklang mit der angesprochenen umfangreichen, ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wurde.

Demzufolge ist die Revision nicht zulässig.

Wien, am 11. September 2026